

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Knoth, Dezernat II**  
 Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **KB 5.11**  
 Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: **Dez II, Dez III, FB 3, FB 5, FB 8, KB 8.20, OV Wi, RPA, SW**

TOP: **SC Wintersdorf 1932 e.V., Aktivkohlefilteranlage: Zustimmung Vorgehen zur Bezuschussung und zur Inbetriebnahme**

| Beratungsfolge: | Sitzungstermin | Öffentlichkeitsstatus | Zuständigkeit |
|-----------------|----------------|-----------------------|---------------|
| Gemeinderat     | 30.09.2021     | öffentlich            | Entscheidung  |
| Gemeinderat     | 18.10.2021     | öffentlich            | Entscheidung  |

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -  
 Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -  
 Beteiligung von Jugendlichen: -  
 Finanzielle Auswirkungen: -  
 externer Gast in der Sitzung: -

Anlagen: **vorangegangene Drucksachen:**  
 Anlage 1: Kostengegenüberstellung Aktivkohlefilteranlage / Trinkwasseranschluss -

Beschlussvorschlag:

**Dem weiteren Vorgehen zur Bezuschussung und zur Inbetriebnahme der Aktivkohlefilteranlage zur PFC-Reinigung des Brunnenwassers beim SC Wintersdorf 1932 e.V. wird zugestimmt.**

\*\*\*

| Beratungsergebnis:       |                          |           |             |                     |                          |                                 |
|--------------------------|--------------------------|-----------|-------------|---------------------|--------------------------|---------------------------------|
| einstimmig               | mit Stimmenmehrheit      | Anzahl JA | Anzahl NEIN | Anzahl Enthaltungen | laut Beschlussvorschlag  | abweichender Beschlussvorschlag |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |           |             |                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>        |

## I. Sachdarstellung und Begründung:

Eine Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderats am 30.09.2021 ist aus zeitlichen Gründen nicht erfolgt. Daher wird der TOP in der Sitzung des Gemeinderats am 18.10.2021 erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Inhaltliche Änderungen wurden keine vorgenommen.

### Darstellung PFC-Befund SC Wintersdorf

Auf Grund des festgestellten Eintrags von PFC-haltigem Grundwasser nach Rastatt-Wintersdorf wurden vom Gesundheitsamt Rastatt Trinkwasserproben aus dem Brunnen auf dem Gelände des SC Wintersdorf 1932 e.V. entnommen.

Die Analyse der Probe vom **17.09.2020** durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Sigmaringen wies eine **Quotientensumme** von **1,10** auf, wonach das Trinkwasser für Menschen nicht mehr lebenslang gesundheitlich duldbar ist und die Abgabe an Risikogruppen (Säuglinge, Schwangere, stillende Mütter, Kleinkinder) zu Trink- und Verzehr-zwecken, sowie die Verwendung als Waschwasser für Lebensmittel, welche von Risikogruppen verzehrt werden, zunächst **mit sofortiger Wirkung vom Gesundheitsamt untersagt** wurde. Bei der **Berechnung mit PFC-haltigem Grundwasser** können sich außerdem die Schadstoffe im Boden und in der Pflanze anreichern, was eine **nachteilige Veränderung des Bodens und der Grundwasserbeschaffenheit** nach sich zieht, da PFC im Verdacht stehen gesundheitsgefährdend zu sein.

Aus den genannten Gründen darf das Grundwasser bei einer Überschreitung der Grenzwerte nicht als Trinkwasser und Waschwasser von Lebensmitteln eingesetzt werden und zudem nur noch mit einer reduzierten Menge bewässert werden. Daher soll nach einer anderen Lösung – Aufbereitung des Brunnenwassers oder Anschluss an das Trinkwassernetz - gesucht werden.

Das Gesundheitsamt führt halbjährlich eine Überprüfung der Wasserqualität von für die Trinkwassergewinnung genutzten Brunnen durch. Die halbjährliche Kontrolle der Trinkwasserprobe vom **17.03.2021** durch das Gesundheitsamt Rastatt erbrachte mit einer **Quotientensumme** von **0,70** eine Verringerung der PFC-Belastung, sodass keiner der zugehörigen Leitwerte oder gesundheitlichen Orientierungswerte (GOW) mehr überschritten waren.

Folglich wurden die Auflagen zur **Nutzungsuntersagung** für Trinkwasser aus dem Brunnen **momentan zurückgenommen** und auch für die Berechnung der Sportplatzflächen kann die Beschränkung der Berechnungsmenge zurzeit aufgehoben werden, da die Quotientensumme unterhalb von 1,0 liegt. Der Verein muss weiter halbjährlich eine Trinkwasseranalyse, nächster Termin September 2021, durchführen lassen. Die Werte schwanken u.a. auf Grund der

diffusen Grundwassersituation, der jahreszeitlich unterschiedlichen Wasserstände und Aufbringungsmenge des Wassers und der Durchlässigkeit des Bodens. Daher bleibt abzuwarten, ob sich ein Trend in eine Richtung einstellt.

### **Kostengegenüberstellung Aktivkohlefilteranlage und Trinkwasseranschluss**

Es wird folglich empfohlen alle notwendigen planerischen Vorbereitungen voranzutreiben, um bei Wiederanstieg der PFC-Belastung ohne zeitlichen Verzug handeln zu können.

Um **mögliche Handlungsoptionen** zu überprüfen, wurde eine *Kostengegenüberstellung* unter Betrachtung einer **Aktivkohlefilteranlage** und eines **Trinkwasseranschlusses** durch Verlegung einer Trinkwasserleitung erarbeitet.

#### Aktivkohlefilteranlage

Die **Kosten** für den Kauf und die Inbetriebnahme der **Aktivkohlefilteranlage** belaufen sich nach Anlage 1.1 auf **ca. 85.000 €** (inkl. 19 % MwSt. und 10 % Aufschlag für Unvorhergesehenes und marktübliche Preissteigerung). Die **Zuschussfähigkeit** durch den Badischen Sportbund wurde schriftlich bestätigt und beläuft sich auf **30% der maximal bezuschussungsfähigen Kosten von 60.000 €**. Somit könnte für einen Kauf durch den Verein ein **Zuschuss von maximal 18.000 €** durch den Badischen Sportbund erzielt werden. Die **verbleibenden Kosten** zur Anschaffung und Inbetriebnahme der Anlage belaufen sich somit auf **ca. 67.000 €** zzgl. Herrichten der Aufstellflächen sowie der Brunnentechnik und Betriebs- und Wartungskosten.

Dieser erhebliche Kostenumfang übersteigt die Leistungsfähigkeit des Vereins. Auch die grundsätzliche Bezuschussungsfähigkeit über die städtischen Vereinsförderrichtlinien in Höhe von 20% der tatsächlichen Kosten ermöglicht keine Umsetzung durch den Verein. Daher wird vorgeschlagen, die Anschaffung der Anlage mit einem Sonderzuschuss in Höhe von 67.000 € zzgl. der Kosten für die Inbetriebnahme, zu ermöglichen. Somit wird gewährleistet, dass die Ausbringung von PFC-haltigem Wasser verhindert wird und somit der Schutz von Menschen und Tieren sowie der Natur sichergestellt ist.

Die Kosten für die Herstellung der Aufstellfläche sollen vom Verein getragen werden. In einem separaten Zuschussantrag soll dann über die Kosten für Wartung und Betrieb der Anlage entschieden werden. Die **jährlichen Betriebskosten** für den Tausch der Aktivkohlefilter inkl. Wartung der Anlage werden je nach PFC-Belastung und Berechnungsmenge auf ca. 2.250,00 € netto, **ca. 2.678,00 € brutto** geschätzt, wobei mit mindestens einem Termin pro Jahr zu kalkulieren ist.

Jede weitere, zusätzliche Wartung kostet ca. 450,00 € netto, **ca. 536,00 € brutto**.

Für die Zubereitung von Speisen und Getränken müsste Trinkwasser in Flaschen und Behältern genutzt werden, was für den normalen Gaststättenbetrieb - laut Verein - kein Problem darstellt. Die Kosten trägt der Verein selbst.

#### Trinkwasseranschluss

Die **Verlegung einer Trinkwasserleitung** würde nach einer ersten Kostenschätzung der Stadtwerke Rastatt (vgl. Anlage 1.2) im Bereich von ca. 166.600,00 € (inkl. 19 % MwSt.) liegen. Unter Berücksichtigung eines Aufschlags für Unvorhergesehenes und marktübliche Preissteigerung von 10 % liegen die **Kosten** dann bei **ca. 185.000 €**.

#### **Abwägung und Begründung zur Entscheidung für Aktivkohlefilteranlage**

An der Kostengegenüberstellung und an der Hochrechnung für 10 Jahre in Anlage 1 (Vergleich: **71.947,00 € zu 269.897,60 €**) zeigt sich, dass die Aktivkohlefilteranlage, über 10 Jahre betrachtet, wesentlich wirtschaftlicher ist als ein Anschluss an das Trinkwassernetz.

Die Genehmigung für den Bau einer Trinkwasserleitung wäre aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht zudem mit erheblichen zusätzlichen Herausforderungen verbunden.

Da die Aktivkohlefilteranlage im Außenbereich aufgestellt wird, ist allerdings bei einem umbauten Raum ab 20 m<sup>3</sup> ein Bauantrag zu stellen, der federführend vom Verein - mit Unterstützung durch die Stadt Rastatt – auszuarbeiten und zu stellen sein wird. Eventuell entstehende Planungskosten sollen dabei im Zuschussumfang Berücksichtigung finden.

Technisch wäre die Lösung mit der Aktivkohlefilteranlage problemlos umsetzbar. Die Anlage könnte theoretisch zukünftig bei Aufgabe des Geländes auch an einem anderen Standort zum Einsatz kommen. Hier wäre schriftlich zu vereinbaren, dass der Verein bei Aufgabe des Geländes die Aktivkohlefilteranlage der Stadt Rastatt kostenlos überlässt.

Das vorgeschlagene Vorgehen entspricht soweit vergleichbar, kostentechnisch dem Vorgehen beim FC Rastatt 04. Dort wurde als wirtschaftlichere Lösung eine Trinkwasserleitung verlegt, die Kosten dafür aber durch die Stadtwerke getragen und ein städtischer Zuschuss für die Herstellung des Hausanschlusses gewährt. Der Selbstbehalt des Vereins beläuft sich in beiden Fällen auf eine ähnliche Höhe. Die Beurteilung der Bezuschussung der Folgekosten (Trinkwasserberegnung beim FC Rastatt 04, Wartung der Aktivkohlefilteranlage SC Wintersdorf) wird in beiden Fällen per separatem Zuschussantrag entschieden.

Die erforderlichen Mittel stehen derzeit im städtischen Haushalt noch nicht zur Verfügung. Diese werden im Zuge der Planung und Aufstellung des Haushaltsplans für 2022 im Teilhaushalt 4 vom FB 8 veranschlagt.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein       nein, aber evtl. Folgebeschlüsse  ja

Aufwendungen/Auszahlungen

Gesamtkosten der Maßnahme: ca. 85.000 €, davon 18.000 € durch Fördermittel des Badischen Sportbunds

TH 4, PG 4241, Sachkonto/Kostenstelle: - / -      bzw. Inv.auftrag

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?

ja, Haushaltsansatz lfd. Jahr:      €

Ist eine außer-/überplanmäßige Ausgabe erforderlich?

nein (Budget ausreichend) bzw.  Deckung durch

TH      , PG      , Sachkonto/Kostenstelle:      /      bzw. Inv.auftrag

Gibt es jährliche Folgekosten?       nein       ja, in Höhe von mind. 3214,00 € für Filtertausch und außerplanmäßige Wartung, zzgl. Betriebskosten (sollen in einem separaten Zuschussantrag geregelt werden)

Gibt es eine Gegenfinanzierung (Zuweisungen, Zuschüsse)?

nein

ja, TH 4, PG 4241, Sachkonto/Kostenstelle:      /      bzw. Inv.auftrag

Höhe: max. 18.000 €

Ausgabe dauerhaft?  nein  ja

Falls ja: Ist die Gegenfinanzierung dauerhaft?  nein  ja

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Vgl. Fließtext der Sachdarstellung und Begründung

\*\*\*